



Stadtrat am 02.10.2014		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/054/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		18.09.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	02.10.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Festlegung eines Stadtumbaugebietes

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den im Anhang gekennzeichneten Bereich als "Stadtumbaugebiet" gem. § 171 b BauGB.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Das seit Sommer 2013 erarbeitete und im Mai 2014 verabschiedete Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) hat – neben den vorrangig zu bearbeitenden Aufgaben StadtLandschaft und Marktplatz – zahlreiche weitere Maßnahmenpunkte aufgezeigt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) führt im § 171a und b auf, dass die Gemeinde einen Bereich für sogenannte Stadtumbaumaßnahmen

- deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen,
- dem Wohl der Allgemeinheit dienen und
- z.B. zur Stärkung innerstädtischer Bereiche (§ 171a Abs. 3 Nr. 3 BauGB) beitragen sollen

als Stadtumbaugebiet festlegen soll.

Dieses Stadtumbaugebiet ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

Grundlage für diesen Beschluss ist das von der Stadt aufgestellte ISEK, in dem die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind. Das ISEK ist unter intensiver Einbeziehung der Bevölkerung entstanden.

Als Abgrenzung des Stadtumbaugebietes wird der im ISEK (verkleinerte Darstellung des Rahmenplanes auf Seite 50) dargestellte Bereich vorgeschlagen (siehe angehängte Übersicht).

Abgrenzung des Stadtumbaugebietes (nicht maßstäblich)

